

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Petitionsausschuss

4. Februar 2004

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Petition 273/2003, eingereicht von Reinhard Treudler, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend die deutschen Rechtsvorschriften zu Warenmarken und die Unabhängigkeit der beurteilenden Stelle

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent betreibt ein Patentbüro und hat die Petition im Namen eines Mandanten eingereicht. Die Petition betrifft zwei Fragen. Zum Ersten beschwert sich der Petent über die deutsche Durchführung der ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, zum Zweiten behauptet er, dass deutsche Richter absichtlich einem Prozess vor dem Europäischen Gerichtshof entgegengearbeitet haben.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 30. Oktober 2003. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 175 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 14. Januar 2004:

"Herr Dipl. Ing. Reinhard Treudler hat seit April 2000 in gleicher Angelegenheit fünf Schreiben eingesandt, die von der Kommission beantwortet wurden. Zu seiner Petition vom 24. Februar 2003 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kommission sieht keine Veranlassung im Rahmen der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsrichtlinie) gesetzgeberisch aktiv zu werden. Es ist nicht ersichtlich,

dass Maßnahmen zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit erforderlich wären. Vielmehr enthält die Markenrechtsrichtlinie bereits eine erschöpfende Aufzählung der in Bezug auf Eintragungshindernisse und Ungültigkeit von Marken möglichen Gründe. Wie sich die Vorgaben der Markenrechtsrichtlinie auf besondere Fragen des Einzelfalles auswirken, unterliegt der Konkretisierung durch die Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten und des Europäischen Gerichtshofs. So ist es Aufgabe der Rechtsprechung etwaige Fragen der Benutzungsabsicht auf Grundlage der bestehenden Vorschriften zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um den üblichen Vorgang der Auslegung bestehender Rechtsvorschriften durch die hierzu berufenen Gerichte und nicht um eine Gesetzeslücke, die durch gesetzgeberische Maßnahmen zu schließen wäre.

Die Kommission sieht auch keine Veranlassung mit Blick auf die gegenüber der deutschen Justiz erhobenen Vorwürfe tätig zu werden. Die Aufgabe der Rechtsprechung obliegt den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Gerichtshof als unabhängiger dritter Gewalt. Besondere Umstände, die eine Anrufung des Gerichtshofes durch die Kommission auf Grund von Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaates ausnahmsweise zu rechtfertigen geeignet erscheinen könnten, sind nicht ersichtlich. , so dass der Kommission keine Befugnis zur Beurteilung von Einzelfällen zukommt."